Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm

vom 01.10.2026

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm in der Sitzung am 21.09.2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe (nachfolgend Friedhof) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. <u>Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)</u>

1. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
 für 15 Jahre – je Grabbreite –.....825,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m außer Feld B
 In Risum u. Lindholm für 25 Jahre – je Grabbreite –.....1.655,00 Euro

3. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m in Feld B
 In Risum für 30 Jahre – je Grabbreite –1.668,00 Euro

4. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage
 für 25 Jahre – je Grabbreite –.....2.228,00 Euro

5. Wahlgrabstätte für Urnen unterm Baum
 für 20 Jahre – je Grabbreite –.....1.425,00 Euro

6. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage
 für 20 Jahre – je Grabbreite –.....1.300,00 Euro

7. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen – anonym -
 für 20 Jahre – je Grabbreite -2.200,00 Euro

8. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen – Feld M -.....2.250,00 Euro

9. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges bis 1,20 m Länge232,00 Euro

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 6 und 8 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzungen34,00 Euro

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals23,00 Euro

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung34,00 Euro

4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden17,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung

 a) eines Sarges bis 1,20 m.....202,00 Euro

 b) eines Sarges über 1,20 m372,00 Euro

 c) einer Urne.....172,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

*Friedhofsunterhaltungsgebühr – jährlich22,00 Euro

* Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit, der Vornahme einer erneuten Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs/Verlängerung. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs/Verlängerung ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung, wird der bisher noch nicht entrichtete Teil der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse www.kirche-nf.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hinterlegt und tritt am **01.11.2026** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland vom mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Risum-Lindholm, den 01.10.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 30. SEP. 2026
Datum

(Kay Petersen, Stellvertretende Leitung Abteilung III)

Kirchenkreissiegel